

Infos zum Wärmepreisdeckel 2023 des Sozial- und Klimafonds Burgenland

Um die Burgenländerinnen und Burgenländer in der derzeitigen Energiekrise und den damit verbundenen Teuerungen zu unterstützen, hat das Land Burgenland den **Wärmepreisdeckel für 2023** eingeführt. Dieser ersetzt für 2023 den Heizkostenzuschuss und soll eine größere Anzahl von burgenländischen Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen bei den Wärmekosten/Heizkosten unterstützen.

Wer kann die Förderung beantragen:	Jeder mit Hauptwohnsitz im Burgenland. Pro Haushalt nur eine Person. Jahres-Netto-Haushaltseinkommen muss unter EUR 63.000,- liegen, für alle im Haushalt lebenden Personen.
Netto-Jahreshaushaltseinkommen 2022:	Beinhaltet das Netto Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.
Welche Heizkosten werden gefördert:	Alle Energieanbieter und alle Heizarten. Haushalte mit fossilen Brennstoffen (Gas, Öl, Kohle) müssen eine Energieberatung in Anspruch nehmen (für Antrag 2023 NUR Beratung!)
Antragsstellung:	Ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 über die Homepage des Landes unter www.burgenland.at und Gemeindeämter möglich.
Maximale Förderhöhe:	€ 2.000,-

Die **Förderhöhe** wird anhand des **Netto-Jahreshaushaltseinkommens 2022** und der **Wärmekosten für 2023** eines Haushaltes berechnet. Die Wärmekosten werden so gedeckelt, dass sie einen gewissen Prozentsatz des Jahres-Nettoeinkommens eines Haushaltes nicht übersteigen dürfen:

Berechnung der zumutbaren Heizkosten:

- Heizkostenzuschussbezieher: 3 Prozent (= Heizkostenzuschuss)
- bis 33.000 Euro: 4 Prozent
- bis 43.000 Euro: 5 Prozent
- bis 63.000 Euro: 6 Prozent

Es werden 90 % der Heizkosten gefördert, um einen Anreiz zum Energiesparen zu setzen.

Beispiel:

Haushalt mit 2 Erwachsenen, 2 Kindern
mit **Jahresnettoeinkommen 2022 € 40.000,-**
Heizkosten 2023 = € 5.000,-

Berechnung:

5% zumutbare Heizkosten = € 2.000,-
90% der Heizkosten werden gefördert = € 4.500,-
Differenz = € 2.500,-

Ergibt eine **Förderhöhe von € 2.000,-** (Maximalbetrag)

Was wird für die Antragsstellung benötigt:

- ! Nachweis über das **Netto-Jahreshaushaltseinkommen für 2022** (Jahreslohnzettel L16, auch von Lehrlingsentschädigung; Einkommenssteuerbescheid bei Selbstständigkeit; Pensionsbezüge; AMS-Bezüge; Kinderbetreuungsgeldbezüge) (Familienbeihilfe zählt nicht zum Einkommen)
- ! Belege/Rechnungen/Vorschreibungen von **Heizkosten für 2023**

Informationen zur Förderung des Wärmepreisdeckels erhalten Sie außerdem über **die Infohotline des Landes +43 57/600 1060** von Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr. Anfragen können auch per Mail an post.a9-skf@bgld.gv.at gerichtet werden.